

**Artenschutzrechtliches Gutachten
für den Bebauungsplan Nr. 355-5
in Magdeburg, Niendorfer Straße
(Sachsen-Anhalt)**

Auftraggeber:

W. Westhus
A.-Puschkin-Str. 16
39108 Magdeburg

Bearbeitet:

BUNat
Dr. W. Malchau
Republikstraße 38
39218 Schönebeck

Schönebeck, November 2019

BUNat
Büro für Umweltberatung und
Naturschutz
Dr. rer. nat. Werner Malchau
Republikstraße 38, 39218 Schönebeck
Tel./Fax: 03928 4004 83

**Artenschutzrechtliches Gutachten
für den Bebauungsplan Nr. 355-5
in Magdeburg, Niendorfer Straße
(Sachsen-Anhalt)**

Inhaltsverzeichnis:	Seite:
1. Vorbemerkungen	2
2. Untersuchungsraum und Methode	2
3. Untersuchungsergebnisse	6
3.1. Vögel	6
3.2. Fledermäuse	12
3.3. Lurche	14
3.4. Sonstige geschützte Arten	14
4. Artenschutzrechtliche Betrachtungen	15
5. Schlussbemerkungen	19
Literatur	19

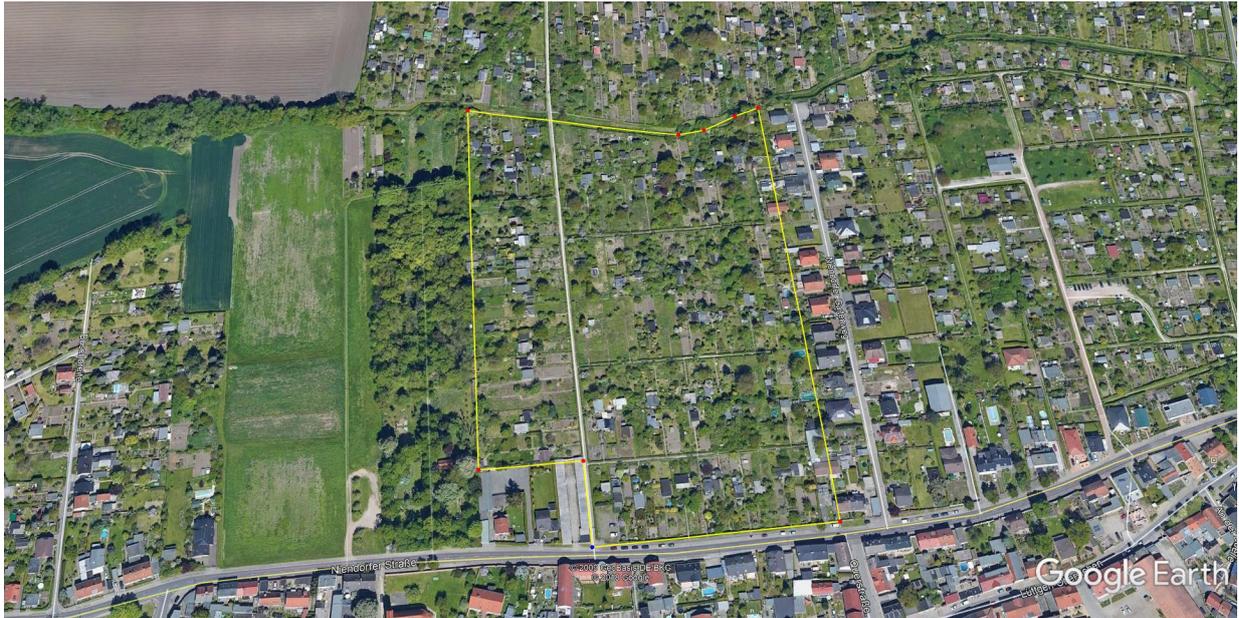


Abb. 2: Übersicht über das Vorhabensgebiet (gelb umrandet), Luftbild: Google Earth



Abb. 3: Typischer Ausschnitt der vorhandenen Strukturen innerhalb der Gartenanlage (03.04.19)



Abb. 4: Klinke, die Nordgrenze des UG

Das untersuchte Gebiet hat eine Größe von ca. 6,1 ha, wobei die hier durchgeführten Kartierungen auch einen Randstreifen nach außen mit umfassten.

Das zur Bebauung vorgesehene Gebiet wird komplett von Bereichen der Gartenanlage eingenommen. Dies bestimmt auch die vorhandenen Strukturen. Beete, Hecken, Gebüsche, (Obst)Bäume, Rasen und Bungalows bzw. Gartenlauben bilden ein feingliedriges, sehr abwechslungsreiches Biotopmosaik. Nach Norden - über die Klinke hinweg - setzt sich die Gartenanlage fort. Im Westen begrenzt ein Friedhof mit Altbaumbestand das Gebiet. Nach Süden und Osten schließt sich Wohnbebauung an.

Die Gärten waren in 2019 nur noch vereinzelt in Bewirtschaftung, wodurch sich für vorhandene Tiere nur ein eingeschränktes Störpotenzial ergab.

Untersuchungsmethoden

Avifaunistische Untersuchungen

Die Erfassung der Avifauna erfolgte, indem das Untersuchungsgebiet an den genannten Kartiertagen begangen wurde, um die hier vorkommenden Vogelarten sowohl optisch als auch akustisch zu registrieren. Für die Beobachtungen fand ein Fernglas (50 x 10) Verwendung. Grob beschrieben wurde bei den Bestandserhebungen nach der Stop-and-go-Methode verfahren. Dabei wurden die in der Gartenanlage befindlichen Wege begangen. Von hier aus erfolgten in der Regel die Kartierungen, so dass die Gartengrundstücke nicht bzw. nur in Ausnahmefällen betreten wurden. An etwas gedeckten Stellen wurden dann Zwischenstopps für 5-30 Minuten eingelegt, um die Vögel zu beobachten.

Eine Einstufung als Brutvogel im Gebiet erfolgte, wenn hierzu entsprechende Hinweise vorlagen (Reviergesang, Nistmaterial eintragen, Füttern von Jungvögeln) oder wenn das Tier regelmäßig im artspezifisch ausgestatteten Lebensraum angetroffen wurde.

Erfassung Fledermäuse

Während der Bestandserhebungen im Untersuchungsgebiet wurde das zur Bebauung vorgesehene Gelände hinsichtlich der Vorkommen von Fledermäusen beurteilt. Dabei ging es vor allem darum, potenzielle Fledermausquartiere (Winterquartier, Schlafplatz, Wochenstube) aufzufinden.

Zum Nachweis von Fledermäusen im Untersuchungsgebiet kam an 2 Kartiertagen auch ein Fledermausdetektor (Ultraschalldetektor SSF BAT 2) zur Anwendung. Die Erfassungen mittels Detektor wurden jeweils in den Abendstunden bis ca. 01.00 Uhr durchgeführt.

Lurche

Amphibien lassen sich vor allem während der Reproduktionsphase vergleichsweise gut kartieren. Sie benötigen je nach Art speziell strukturierte Gewässer mit ausreichender Wasserqualität für die Reproduktion (Laichgewässer). Zudem sind Sommer- und Winterquartiere zu beachten, die auch weit von den Reproduktionsstätten entfernt sein können. In derartigen Strukturen wurden ebenfalls Untersuchungen durchgeführt.

Für den Nachweis von Arten dienten folgende Methoden:

- direkte Beobachtung (adulte und juvenile Tiere, Laich, Larven)
- Totfund
- artspezifische Rufe ("Verhören")
- Keschern in der Klinke
- Wenden von potenziellen Versteckplätzen (z. B. Steine, Baumstämme, Wurzeln).

Sonstige geschützte Arten

Während der Kartierungen im Untersuchungsgebiet wurde auch auf wirbellose Tiere und dabei besonders auf FFH-Insekten geachtet.

Hier ging es vor allem darum, ob die vorhandene Naturausstattung des Untersuchungsgebietes das Vorkommen von FFH-Arten ermöglicht.

Die Kartierungen im Untersuchungsgebiet wurden an folgenden Tagen durchgeführt:

03.04.19, 16.04.19, 02.05.19, 23.05.19, 13.06.19, 25.06.19, 09.07.19, 30.07.19, 19.08.19 und 16.09.19.

3. Untersuchungsergebnisse

3.1. Vögel

Nachfolgend sind alle bei den Bestandserhebungen im untersuchten Gebiet registrierten Vogelarten aufgeführt.

Verwendete Abkürzungen: BV - Brutvogel, NG - Nahrungsgast, BP - Brutpaar, UG - Untersuchungsgebiet

Kommentierte Artenliste

Stockente (*Anas platyrhynchos*)

NG in der Klinke, mehrfach hier festgestellt, auch fliegend über UG

Rotmilan (*Milvus milvus*)

NG im Gebiet, fast regelmäßig fliegend beobachtet

Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

nur am 02.05.19 fliegend beobachtet, aktuell nur NG im Gebiet, BV in alten Krähenestern des Friedhofs erscheint möglich

Fasan (*Phasianus colchicus*)

in der Gartenanlage am 03.04.19 verhört, wohl nur NG im UG, als BV aber nicht gänzlich auszuschließen

Lachmöwe (*Larus ridibundus*)

Überflieger, vereinzelt fliegende Tiere beobachtet

Ringeltaube (*Columba palumbus*)

BV im Gebiet, Brutverdacht für 3 BP vor allem im südöstlichen Bereich der Gartenanlage, im Friedhofsbereich weitere BP

Mauersegler (*Apus apus*)

NG im Gebiet, vereinzelt fliegend registriert

Buntspecht (*Dendrocopos major*)

als möglicher BV auf dem Friedhof vertreten, in der Gartenanlage wiederholt als NG beobachtet

Rauchschnalbe (*Hirundo rustica*)

NG im UG, regelmäßig fliegende Tiere über der Gartenanlage

Mehlschnalbe (*Delichon urbica*)

etwas seltener als Rauchschnalbe, ebenfalls fliegend registriert



Abb. 5: Ringeltaube

Bachstelze (*Motacilla alba*)

Status unklar, nur am 25.06.19 im südwestlichen Randbereich des UG beobachtet, als BV zu erwarten

Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*)

BV mit 2 - 3 BP vor allem in der nördlichen Hälfte des Plangebietes

Heckenbraunelle (*Prunella modularis*)

BV nahe der Niendorfer Straße und im mittleren Teil des UG, regelmäßig festzustellen

Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*)

BV im UG, nur ein gesichertes Revier ermittelt, möglicherweise sollten jedoch 2 - 3 BP vertreten sein

Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*)

BV im Gebiet, Nachweis in der Südwestecke des UG, Beobachtung auch auf bebauten Grundstücken östlich der Gartenanlage

Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)

BV im Zentralbereich der Anlage, wohl nur 1 BP

Amsel (*Turdus merula*)

BV, mehrere BP im Gebiet verteilt

Singdrossel (*Turdus philomelos*)

BV angrenzend zum UG nördlich der Klinkle

Zaungrasmücke (*Sylvia curruca*)
BV im Gebiet mit 3 - 4 BP

Gartengrasmücke (*Sylvia borin*)
BV mit 2 - 3 BP

Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*)
BV im Gebiet mit bis zu 4 BP

Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)
BV, vergleichsweise recht häufig im UG (4 - 6 BP)

Blaumeise (*Parus caeruleus*)
BV im Gebiet, häufig vertreten

Kohlmeise (*Parus major*)
ebenso

Eichelhäher (*Garrulus glandarius*)
Nestbau im Baumbestand des Friedhofs, hier BV, NG im UG



Abb. 6: Eichelhäher

Elster (*Pica pica*)
NG im UG, BV in der Umgebung

Rabenkrähe (*Corvus corone corone*)
BV vor allem in Randlage zum UG, auf dem Friedhofsgelände 3 - 5 besetzte Nester, im UG als BV nicht auszuschließen

Star (*Sturnus vulgaris*)

BV im Randbereich zum Friedhof, häufig als NG festzustellen



Abb. 7: Star

Haussperling (*Passer domesticus*)

Bruten der Art vor allem im Randbereich des UG zur Wohnbebauung hin, hier mit mehreren BP vertreten

Buchfink (*Fringilla coelebs*)

BV im Randbereich zum Friedhof, wohl nur 1 BP

Girlitz (*Serinus serinus*)

BV im UG mit 2 - 3 BP

Grünfink (*Carduelis chloris*)

BV im UG, regelmäßig in der gesamten Gartenanlage festzustellen, eine der mit am häufigsten vorkommenden Brutvogelarten im Gebiet (6 - 8 BP)

Stieglitz (*Carduelis carduelis*)

BV im UG, wiederholt beobachtet (1 - 2 BP)

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

BV im Gebiet mit 2 - 3 BP, als NG regelmäßig festgestellt



Abb. 8: Bluthänfling

Auswertung und Diskussion

Damit konnten bei den Kartierungen im Baugebiet und in seinen angrenzenden Bereichen 34 Vogelarten registriert werden.

Die Anzahl der nachgewiesenen Arten ist im Vergleich zu ähnlich gelagerten Untersuchungen vergleichsweise hoch und spricht damit für eine recht vielfältige Ausstattung des Planungsgebietes. Auch die ermittelte Individuendichte ist recht hoch.

Auf der Karte „Vogelvorkommen“ sind die hauptsächlichen Aufenthaltsorte/Brutreviere der im Untersuchungsgebiet registrierten Arten dargestellt. Dabei lässt sich feststellen, dass vor allem die mit Gehölzen bestandenen Bereiche des Untersuchungsgebietes von den Vögeln genutzt werden. Auch die teilweise nicht mehr genutzten Bungalows bieten durchaus Möglichkeiten zum Nestbau.

Dagegen sind die untersuchten Freiflächen nur als Nahrungshabitate von Bedeutung, typische Bodenbrüterarten konnten nicht nachgewiesen werden. Einzig auf den Fasan sei in diesem Zusammenhang verwiesen, der aktuell aber wohl nur als Gast im Untersuchungsgebiet vertreten war.

Trotz der hohen Anzahl an Arten, die für das Gebiet bestätigt werden konnten, ist nicht auszuschließen, dass nur gelegentlich und/oder zeitweilig im Gebiet auftretende Arten nicht mit erfasst wurden. Hier sei beispielsweise auf Wintergäste verwiesen (Wacholderdrossel, Dohle, Saatkrähe z. B.). Mit der Nachtigall und dem Gelbspötter ist im untersuchten Gebiet durchaus zu rechnen. Auch der Kleiber konnte nicht nachgewiesen werden.

Unter Einbeziehung der Gehölzbestände des Friedhofs erscheinen auch Vorkommen des Gartenbaumläufers möglich.

Rechnet man die noch genannten Arten hinzu, so wären im untersuchten Gebiet Vorkommen von über 40 Brutvogelarten möglich.

Auf der Grundlage der BNatSchG (§ 7) sind alle europäischen Vogelarten als besonders geschützt eingestuft. Einige Vogelarten sind auch streng geschützt.

Von den registrierten Tieren besitzen die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Arten einen erhöhten naturschutzrechtlichen Stellenwert.

Tab. 1: Bei den Kartierungen nachgewiesene Arten der Roten Liste Sachsen-Anhalt und der EU-Vogelschutzrichtlinie (Anh. I) und deren Status im Vorhabensgebiet

Legende: RL LSA - Arten der Roten Liste Sachsen-Anhalt (DORNBUSCH et al. 2004), V - Vorwarnstufe, 3 - gefährdet;
EU Anh. I - Arten nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie;
BV - Brutvogel, NG - Nahrungsgast;

Art	RL LSA	EU Anh. I	Status im Vorhabensgebiet
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	3	+	NG
Lachmöwe (<i>Larus ridibundus</i>)	V	-	Überflieger
Mauersegler (<i>Apus apus</i>)	V	-	NG
Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	3	-	NG
Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>)	V	-	BV möglich
Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)	3	-	BV
Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)	V	-	BV
Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)	V	-	BV

Insgesamt sind 8 Arten der Roten Liste Sachsen-Anhalt (DORNBUSCH et al. 2004) nachgewiesen worden. Mit Rotmilan, Rauchschwalbe und Gartenrotschwanz sind 3 gefährdete Arten darunter, von denen der Gartenrotschwanz als Brutvogel in Erscheinung tritt. Die anderen Arten sind in der Vorwarnstufe eingegliedert, von denen Bachstelze, Haussperling und Bluthänfling als Brutvögel in Frage kommen.

Mit dem Rotmilan ist auch 1 Art der EU-Vogelschutzrichtlinie im Gebiet vertreten, allerdings nur als Nahrungsgast.

3.2. Fledermäuse

Nach HOFMANN et al. (2016) wird der Artbestand der Fledermäuse in Sachsen-Anhalt mit 22 Arten angegeben, von denen eine Art als „ausgestorben“ eingestuft ist. DRIECHCIARZ (1994) verweist auf 11 Arten für das Stadtgebiet von Magdeburg. Nach LAU (2004) sind für Magdeburg Fundangaben von 14 Arten verzeichnet, OHLENDORF (2004) nennt 18 Fledermausarten für Magdeburg.

Bei verschiedenen Untersuchungen nach REDEL (1995) im europäischen Raum konnten in Siedlungs(rand)bereichen bisher 21 Arten von Fledermäusen bestätigt werden, von denen die nachfolgenden Arten auch im Untersuchungsgebiet auftreten könnten:

- Großer Abendsegler - *Nyctalus noctula* (SCHREBER, 1774)
- Zwerg-/Mückenfledermaus - *Pipistrellus pipistrellus* (SCHREBER, 1774) u. *P. pygmaeus* (LEACH, 1825)
- Braunes Langohr - *Plecotus auritus* (L., 1758)
- Rauhhaufledermaus - *Pipistrellus nathusii* (KEYSERLING & BLASIUS, 1839)
- Wasserfledermaus - *Myotis daubentonii* (KUHL, 1819)
- Graues Langohr - *Plecotus austriacus* (FISCHER, 1829)
- Bechsteinfledermaus - *Myotis bechsteini* (KUHL, 1818)
- Zweifarbflödermaus - *Verperilio murinus* (L., 1758)
- Breitflügelödermaus - *Eptesicus serotinus* (SCHREBER, 1774).

Diese Arten jagen bevorzugt in Strukturen, die Parkanlagencharakter aufweisen und Wiesen/Brachbereiche beinhalten, wobei die Wasserfledermaus an Gewässer gebunden ist. Standgewässer sind jedoch im Untersuchungsgebiet selbst nicht vorhanden. Parkteiche gibt es im Umfeld des Vorhabens.

Als an Gebäuden vorkommende Arten werden vor allem

- die Zwergfledermaus und
- die Breitflügelödermaus

angesehen, wobei auch andere Arten Gebäude als Quartier oder Tagesverstecke nutzen können.

Untersuchungsergebnisse

Bei den durchgeführten Bestandserhebungen wurden zunächst die hier vorhandenen Habitatstrukturen begutachtet, um ihre Eignung als Fledermausquartier zu beurteilen.

Innerhalb der Gartenanlage sind nahezu keine Altbäume vorhanden, die eine Eignung als Wohnstätte besitzen. Es wurden keine Baumhöhlen gefunden, die als Tagesversteck oder als Wochenstube in Nutzung waren.

Die in der Gartenanlage vorhandene Bausubstanz ist von niedrigen Bungalowgebäuden geprägt, deren Bauweise eher gegen eine Fledermausbesiedlung spricht. Es kann weitestgehend ausgeschlossen werden, dass hier Wohn- oder Fortpflanzungsstätten oder Überwinterungsquartiere vorhanden sind.

Lediglich eine Eignung der Bausubstanz als Tagesversteck lässt sich unter den gegebenen Bedingungen nicht gänzlich ausschließen.

Im direkten Umfeld der zur Bebauung vorgesehenen Gartenbereiche sind jedoch Strukturen vorhanden, für die das Vorhandensein von Fortpflanzungsstätten oder anderweitigen Quartieren möglich erscheint.

Dies sind:

- Altbaumbestand mit Baumhöhlen des Friedhofs
- Siedlungsgebäude östlich und südlich der Gartenanlage.

Bei den durchgeführten Untersuchungen konnten folgende Fledermausarten nachgewiesen werden:

Zwergfledermaus,
Mückenfledermaus und der
Großer Abendsegler.

Während die Flugaktivitäten der Pipistrellus-Arten (eine sichere Trennung konnte nicht gewährleistet werden) recht regelmäßig und kontinuierlich erfolgten, ergaben sich für den Großen Abendsegler nur vereinzelte Nachweise.

Aus diesen Beobachtungen lässt sich die Schlussfolgerung ziehen, dass für die Zwerg-/Mückenfledermaus Quartiere im Untersuchungsgebiet bzw. seines Randbereiches existieren. Diese beiden Arten jagen in der Regel in geringerer Entfernung zum Quartier (Weibchen) oder zum Versteckplatz (Männchen). Es wird vermutet, dass die Tiere eher aus Bereichen der Wohnbebauung kommen und in der Gartenanlage auf Nahrungssuche gehen.

Die geringe Anzahl an Abendsegler-Beobachtungen deutet darauf hin, dass im Untersuchungsgebiet keine Quartiere vorhanden sind.

Fledermäuse sind entsprechend der Festlegungen der BArtSchV „besonders geschützte“ und im Sinne des § 7 Abs. 2 BNatSchG „streng geschützte“ Arten. Alle hier nachgewiesenen Arten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt.

Über die Einstufung in der Roten Liste Sachsen-Anhalt (HEIDECKE et al. 2004) und in der FFH-Richtlinie informiert die nachfolgende Tabelle.

Tab. 2: Einstufung der nachgewiesenen Fledermausarten in der Roten Liste Sachsen-Anhalt und in den Anhängen der FFH-Richtlinie

Legende: RL LSA - Rote Liste Sachsen-Anhalt (HEIDECKE et al. 2004),
2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, G - Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt.

Art	RL LSA	Anhang FFH-RL
Großer Abendsegler	3	IV
Zwergfledermaus	2	IV
Mückenfledermaus	G	IV

3.3. Lurche

Zur speziellen Untersuchung auf Vorkommen von Lurchen wurde die Klinke komplett abgelaufen. Bestandserhebungen erfolgten dabei durch Verhören, Beobachten und Keschern.

Für Lurche hat das eigentliche Vorhabensgebiet nur bedingt eine arterhaltende Bedeutung. Dies hängt damit zusammen, dass sich hier - abgesehen von der Klinke, die die Nordgrenze des Untersuchungsgebietes bildet - keine natürlichen Gewässerbiotope befinden, so dass keine Fortpflanzungsmöglichkeiten bestehen. Insofern hat das zur Bebauung vorgesehene Gebiet lediglich Bedeutung als Nahrungshabitat und als mögliches Winterquartier.

Nachweise von Lurchen im eigentlichen Vorhabensgebiet gelangen nicht. Die Nachweise erfolgten entlang der Klinke.

Nachgewiesene Arten:

- Erdkröte (*Bufo bufo*), RL LSA V
- Teichfrosch (*Rana esculenta*).

Bei den Bestandserhebungen konnten entlang der Klinke wenige Teichfrösche (jeweils 2 – 3 Tiere) festgestellt werden. Teichfrösche verbleiben, so die Lehrmeinung, im Wesentlichen am Fortpflanzungsgewässer.

Zudem ergaben sich bei den Bestandserhebungen im April Nachweise von drei Erdkröten. Die Erdkröte ist in der Roten Liste Sachsen-Anhalt (MEYER & BUSCHENDORF 2004) in die Vorwarnstufe eingegliedert.

Im Ergebnis des zu erwartenden Eingriffs kann davon ausgegangen werden, dass keine nachhaltigen Störungen des Fortpflanzungsgewässers (Klinke) erfolgen. Auch auf mögliche Winterquartiere ergeben sich kaum vorhabensbedingte Einflussnahmen im Gebiet. Die Funktion des Gebietes als Jagdrevier für die Erdkröte bleibt erhalten.

3.4. Sonstige geschützte Arten

Während der Kartierungen im Untersuchungsgebiet wurde auch auf FFH-Insekten geachtet. Dabei ging es vor allem darum, ob die vorhandene Naturausstattung des Gebietes das Vorkommen von FFH-Arten ermöglicht.

Vorkommen von FFH-Käfern im Bebauungsplangebiet sind aufgrund der von diesen Arten genutzten Habitatstrukturen auszuschließen.

Auch Vorkommen von FFH-Schmetterlingen sind aufgrund fehlender Habitatstrukturen für diese Arten nicht zu erwarten.

Ebenso kann aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen das Vorkommen von FFH-Libellen ausgeschlossen werden.

4. Artenschutzrechtliche Betrachtungen

Auf der Grundlage des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Es ist weiter festgelegt (Abs. 5), dass die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5 im Falle von Eingriffen gleichfalls gelten.

Vögel

Im Untersuchungsgebiet konnten insgesamt 34 Vogelarten nachgewiesen werden, von denen 23 Arten als Brutvögel in Erscheinung treten bzw. treten können. Darunter ist keine Art, die als „streng geschützt“ in der BArtSchV geführt wird.

Eine Zuordnung zu den bevorzugten Bruthabitaten ergibt sich wie folgt:

Bodenbrüter:

Fasan (möglicher BV)

Baumbrüter

Ringeltaube

Rabenkrähe (möglicher BV)

Buchfink

Girlitz (auch Gebüsch)

Stieglitz

Höhlenbrüter (Bäume, Gebäude)

Kohlmeise

Blaumeise

Star

Gebüschbrüter

Zaunkönig

Heckenbraunelle
Rotkehlchen (am Boden)
Zilpzalp (am Boden)
Amsel
Grasmückenarten
Grünfink
Bluthänfling

Gebäudebrüter

Bachstelze (möglicher BV)
Hausrotschwanz
Gartenrotschwanz
Haussperling

Bei dieser Untergliederung ist zu beachten, dass sie die tendenziellen Hauptbruthabitate der Arten angibt. Übergänge sind möglich. So brüten Stare oder Meisen beispielsweise auch häufig an Gebäuden oder anderweitiger Bausubstanz (Straßenlampen usw.).

Die Auflistung zeigt jedoch, dass fast alle Strukturen, die in der Kleingartenanlage vorhanden sind, als Fortpflanzungsstätten für Vögel in Frage kommen können. Damit gehen Entnahmen von Gehölzbeständen, von Bausubstanz usw. einher mit der Entnahme (Beschädigung oder Zerstörung) von Fortpflanzungsstätten, womit ein Verstoß gegenüber den Festlegungen des § 44, Abs. 1 des BNatSchG vorliegt.

- Aus diesem Grund stellen Entnahmen der vorhandenen Strukturen Eingriffe dar, die dem Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG entsprechen.

Entnahmen sind daher nur möglich, wenn gewährleistet ist, dass entsprechende Ersatzhabitate vorhanden sind oder neu entstehen.

Bausubstanz

Im Sinne der vorliegenden Planungen zur Schaffung von Wohnbebauung ergeben sich keine Möglichkeiten, die vorhandene Bausubstanz (Bungalows usw.) zu erhalten. Hiervon betroffen sind vor allem die Gebäudebrüter. Durch den Bau von Wohnhäusern entsteht genug Bausubstanz, die den Verlust der Bungalows ersetzt. Es ist zu beachten, dass durch den Abriss der vorhandenen Bausubstanz Einflüsse auf Vögel eintreten können, die zu Verstößen gegenüber Festlegungen des § 44 führen können, weil Tötung und Verletzung - vor allem von Nestlingen - nicht auszuschließen sind.

Vermeidung: Umsetzung Verletzungs- und Tötungsverbot

- Festlegung: Vorzunehmende Maßnahmen zum Abriss von vorhandenen Gebäuden sind nur außerhalb der Brutzeit im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar zu gewähren.

Die neu entstehenden Häuser bieten einigen Arten verbesserte Brutbedingungen (Haussperling, Star z. B.), für andere Arten (Hausrotschwanz, Gartenrotschwanz z. B.) reduzieren sich Bruthabitate.

Um diese Verluste auszugleichen, sind Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Kompensation:

- Festlegung: Schaffung von künstlichen Nisthilfen für Halbhöhlenbrüter am Haus bzw. auf den Grundstücken

Gehölze

Vor der Entnahme von Gehölzbeständen ist zu prüfen, ob die vorhandenen Bäume oder Sträucher im Sinne von Vermeidungsmaßnahmen erhalten bleiben können. Sind die Entnahmen notwendig, so sind diese unter Beachtung der Festlegungen des BNatSchG im Zeitraum zwischen Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen.

Gehölze sind typische Gestaltungselemente auf Wohngrundstücken mit Einfamilienhäusern. Es sollten im Zuge der Bebauungsplanung Empfehlungen/Festlegungen getroffen werden, die eine möglichst hohe Anzahl an Gehölzpflanzungen pro Grundstück ermöglichen/vorschreiben.

Brutplatzverluste ergeben sich vor allem auch für Höhlenbrüter, so dass künstliche Nisthilfen auf den Grundstücken anzubringen sind.

Minimierung

- Festlegung: Gehölzentnahmen sind innerhalb des UG auf ein Minimum zu beschränken.

Einhaltung Schutz Brutzeit

- Gehölzentnahmen sind entsprechend der gesetzlichen Regelungen (§ 39 (5) BNatSchG) im Zeitraum 01.03. bis 30.09. eines jeden Jahres zu unterlassen. Damit ist gleichzeitig ausgeschlossen, dass Verstöße gegen Ziffer 2 und 3 nach § 44/1 für Arten, die in Gehölzen brüten, erfolgen.

Kompensation

- Festlegung: Auf den Wohngrundstücken sollen Gehölzpflanzungen vorgenommen werden.
- Festlegung: Anbringung von Nistkästen für Höhlen- bzw. Halbhöhlenbrüter, pro Grundstück mindestens ein Stück.

Fledermäuse

Im Ergebnis der durchgeführten Arbeiten ist davon auszugehen, dass im Untersuchungsgebiet und seinen unmittelbaren Randbereichen Vorkommen der Zwerg- und der Mückenfledermaus zu erwarten sind. Die Arten nutzen vor allem Habitatstrukturen an Gebäuden als Fortpflanzungs- und Wohnstätte im Sommerhalbjahr. Wahrscheinlich werden hierfür eher Wohnhäuser genutzt, doch es kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass vereinzelt auch Bungalows genutzt werden.

Analog zu den Vögeln (siehe oben) besteht damit die Gefahr, dass bei Abrissarbeiten einzelne Tiere - vor allem auch Jungtiere - getötet/verletzt werden oder dass Fortpflanzungsstätten zerstört werden. Damit liegen Verstöße gegenüber den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG vor, die zu vermeiden sind.

Die Zerstörung von möglichen Fortpflanzungsstätten ist durch die Anbringung von Fledermausnistkästen zu kompensieren.

Vermeidung: Umsetzung Verletzungs- und Tötungsverbot

- Festlegung: Vorzunehmende Maßnahmen zum Abriss von vorhandenen Gebäuden sind nur außerhalb der Fortpflanzungszeit im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar zu gewähren.

Kompensation

- Festlegung: Durch Festlegungen im Bebauungsplan ist zu gewährleisten, dass auf den Wohngrundstücken künstliche Nisthilfen für Fledermäuse angebracht werden. Pro Grundstück sollte ein Fledermauskasten (am Wohnhaus) angebracht werden.

Lurche

Aufgrund der Gegebenheiten vor Ort und des zu erwartenden Eingriffs im Plangebiet werden besondere Schutzmaßnahmen für Lurche als nicht erforderlich erachtet.

Als einziges Gewässer zur Fortpflanzung von Lurchen befindet sich die Klinke, die die Nordgrenze des Planbereiches bildet, im Untersuchungsgebiet. Da die Klinke bei den geplanten Baumaßnahmen erhalten bleibt, sind Verstöße gegenüber den Verboten des § 44 BNatSchG nicht zu befürchten.

FFH-Insekten

Da im Untersuchungsgebiet keine FFH-Insekten nachgewiesen werden konnten, ergeben sich für diese Arten auch keine Maßnahmen, die zur Einhaltung artenschutzrechtlicher Belange erforderlich sind.

5. Schlussbemerkungen

In der Landeshauptstadt Magdeburg wird die Bebauung von Teilflächen einer an der Niendorfer Straße gelegenen Gartensparte vorbereitet. Hier soll ein Wohngebiet entstehen.

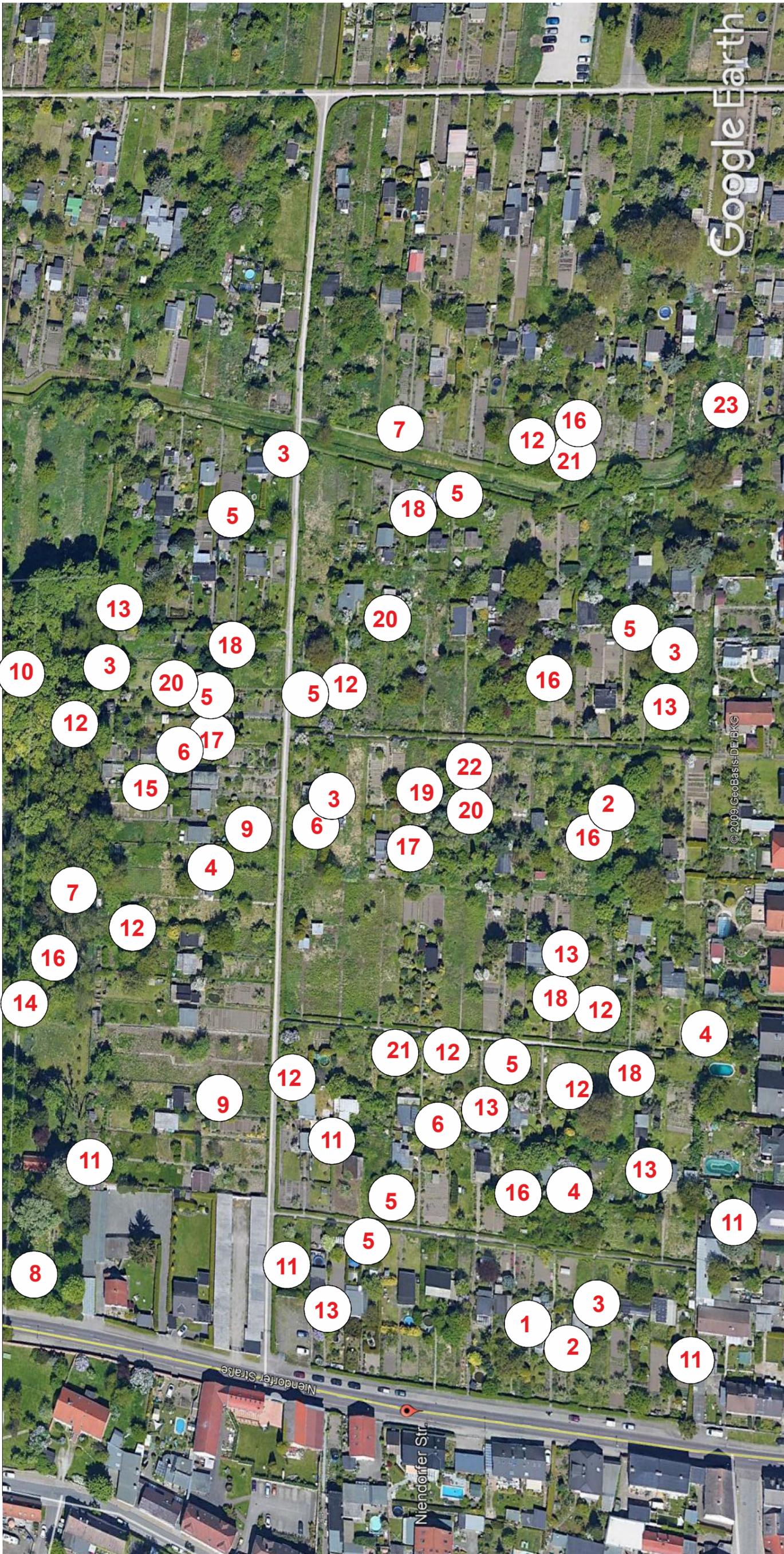
Im Zuge der Genehmigung des Vorhabens wurden artenschutzrechtliche Untersuchungen im Planungsraum eingefordert, um mögliche Eingriffe auf hier vorkommende Arten durch die vorzunehmenden Arbeiten beurteilen zu können.

Im untersuchten Gebiet konnten insgesamt 34 Vogelarten nachgewiesen werden, von denen 23 Arten im Vorhabensgebiet als Brutvögel in Erscheinung treten bzw. treten können. Nachweise von zwei Lurcharten und drei Fledermausarten erfolgten ebenfalls.

Um den Festlegungen nach § 44 BNatSchG gerecht zu werden, wurden Maßnahmen vorgeschlagen bzw. festgelegt, die die gegebenenfalls auftretenden artenschutzrechtlichen Konflikte vermeiden, minimieren bzw. kompensieren.

Literatur

- CREUTZ, G. (1971): Singvögel. Urania-Taschenbücher.
- DORNBUSCH, G. et al. (2004): Rote Liste der Vögel des Landes Sachsen-Anhalt. In: Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Hrsg.): Rote Listen Sachsen-Anhalt, Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt 39, 138-143.
- DRIECHCIARZ, R. (1994): Verbreitung der Fledermäuse im Stadtgebiet Magdeburg. In: Landschaftstag 1994 - Naturschutz in der Stadt, Tagungsband: Umweltamt Magdeburg, 42-43.
- HEIDECKE, D. et al. (2004): Rote Liste der Säugetiere Sachsen-Anhalt. in: Rote Listen Sachsen-Anhalt, Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Heft 39, S. 132-137.
- HOFFMANN et al. (2016): Säugetiere. In: FRANK, D. & P. SCHNITTER: Pflanzen und Tiere in Sachsen-Anhalt. Ein Kompendium der Biodiversität. – Natur und Text, Rangsdorf, 539-553.
- LAU, Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (2004): Die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie im Land Sachsen-Anhalt. Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt, 41/Sonderheft: 1-142.
- MEYER, F & J. BUSCHENDORF (2004): Rote Liste der Lurche und Kriechtiere Sachsen-Anhalts. In: Rote Listen Sachsen-Anhalt. Ber. Landesamt Umweltschutz Sachsen-Anhalt 39: 144-148.
- NICOLAI, B. (1993): Atlas der Brutvögel Ostdeutschlands. Gustav Fischer Verlag Jena u. Stuttgart.
- OHLENDORF, B. (2004) Fledermäuse in und um Magdeburg. In: Landschaftstag 2004 - Artenschutz in der Großstadt, Tagungsband: Umweltamt Magdeburg, 34-37.
- REDEL, T. (1995): Zur Ökologie von Fledermäusen in mitteleuropäischen Städten. Examensarbeit am Fachbereich für Biologie der Freien Universität Berlin.



1	Hausrotschwanz
2	Heckenbraunelle
3	Amsel
4	Ringeltaube
5	Kohlmeise
6	Zaungrasmücke
7	Girlitz
8	Rabenkrähe
9	Stieglitz
10	Buntspecht
11	Haussperling
12	Grünfink
13	Blaumeise
14	Star
15	Buchfink
16	Zilpzalp
17	Bluthänfling
18	Mönchsgrasmücke
19	Rotkehlchen
20	Zaunkönig
21	Gartengrasmücke
22	Gartenrotschwanz
23	Singdrossel



Wohnbebauung
Magdeburg, Niendorfer Straße
B-Plan 355-5

Karte Vogelvorkommen
 Luftbild-Basis Google Earth



BUNat
 Büro für Umweltberatung
 und Naturschutz

Dr. Werner Malchau
 Republikstr. 38; 39218 Schönebeck
 Tel./Fax: 03928 - 40 04 83 / 0178 - 85 82 611
 mail: WernerMalchau@aol.com